

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 85 (1940)

Heft: 35

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. August 1940, Nummer 12

Autor: Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

30. AUGUST 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

34. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Legat — Aus dem Erziehungsrate — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Legat

Die am 10. April dieses Jahres verstorbene Anna Kuhn, Lehrerin von 1876—1915, zuletzt in Zürich 2, hat dem Zürcher-Kant. Lehrerverein durch letztwilige Verfügung Fr. 1000.— vermachte. Anna Kuhn hat schon früher ihre hilfsbereite Einstellung zu ihren Berufsgenossen gezeigt. Mit dem 1. Januar 1935 verzichtete sie jeden Monat auf Fr. 140.— ihres staatlichen monatlichen Ruhegehaltes von Fr. 177.33, «zugunsten von Lehrern oder Studierenden, die sich in dieser schweren Zeit in üblichen Verhältnissen befinden». Wir hatten nie Gelegenheit, Anna Kuhn für ihre vorbildliche, kollegiale Einstellung und ihre guten Taten persönlich zu danken, und fühlen uns darum desto mehr genötigt, der verstorbenen Kollegin an dieser Stelle ehrend und dankbar zu gedenken.

Der Kantonalvorstand.

Aus dem Erziehungsrate

2. Halbjahr 1939¹⁾.

1. Auf Beginn der neuen Amts dauer (vom 1. Juli 1939 bis 1943) wurden die Kommissionen neu bestellt:

a) Lokationskommission: H. C. Kleiner (Präsident), Erziehungsrat Huldreich Streuli und Erziehungssekretär Dr. Alfred Mantel.

b) Kommission für den Lehrmittelverlag: Erziehungsrat Prof. Dr. Gottfried Guggenbühl (Präsident), Erziehungsrat Karl Huber und Erziehungssekretär Dr. Alfred Mantel. Die Kommission erhält das Recht, das frühere Mitglied Anton Meier als technischen Berater beizuziehen.

c) Vom Regierungsrat wurden in die Hochschulkommission als Vertreter des Erziehungsrates abgeordnet: H. C. Kleiner und Prof. Dr. Paul Niggli.

2. Die Mobilmachung machte begreiflicherweise eine Reihe von besonderen Anordnungen notwendig, von denen neben den im Amtlichen Schulblatt erwähnten mitgeteilt werden sollen:

a) Für den Stellvertretungsdienst an der Volkschule wurden neben den ordentlicherweise zur Verfügung stehenden Lehrkräften auch pensionierte Lehrer und Lehrerinnen sowie verheiratete Lehrerinnen, die vom Schuldienst zurückgetreten waren, herangezogen. Die ordentlicherweise zur Verfügung stehenden Lehrkräfte wurden in erster Linie an Landschulen abgeordnet, wo bei wenig Lehrern die Neuorganisation des Unterrichtes oft weitaus grösseren Schwie-

rigkeiten begegnete als in den Städten und grossen Ortschaften. Schliesslich wurde es notwendig, auch die Kandidaten des Primarlehreramtskurses und die Schüler der 4. Klasse des Seminars Küsnacht in den Vikariatsdienst einzusetzen. Die letztern wurden nach Neujahr wieder in den Unterricht zurückgenommen und durch die Schüler und Schülerinnen der 4. Klassen des Seminars Unterstrass und der Seminarabteilung der Töchterschule Zürich ersetzt. Am 1. Oktober 1939 standen beispielsweise 282 Lehrkräfte im Vikariatsdienst, und im Monat September wurden Fr. 75 400.— an Stellvertretungskosten ausgegeben (im Voranschlag für 1939 waren an Vikariatsentschädigungen für das ganze Jahr Fr. 240 000.— vorgesehen).

Eine zweckmässige Abordnung der Vikare war zeitweilig recht schwierig, da militärische Beurlaubungen von Lehrern, Belegung von Schulhäusern durch Militär und Wiederfreigabe der Schullokalitäten ständig neue Verhältnisse schufen und planmässige Anordnungen durchkreuzten, ja verunmöglichten. Wenn an einzelnen Orten sämtliche Schulräume durch Truppen in Anspruch genommen waren und keine anderen geeigneten Lokalitäten der Schule zur Verfügung gestellt werden konnten, musste gelegentlich die Erziehungsdirektion um ihre Mithilfe angegangen werden, damit wenigstens ein Minimum an Räumen vom Militär freigegeben wurde und ein Minimum an Unterricht durchgeführt werden konnte.

Im Sinne eines Regierungsratsbeschlusses, der bestimmte, dass für pensionierte Beamte, welche während der Mobilmachung aushilfsweise im Verwaltungsdienst beschäftigt werden, das Ruhegehalt und die Entschädigung nicht höher sein durften als die zuletzt bezogene Besoldung, wurde die tägliche Entschädigung für reaktivierte pensionierte Lehrkräfte einheitlich auf Fr. 8.— angesetzt. Die gleiche Entschädigung wurde auch den Seminaristen im Stellvertretungsdienst zugesprochen. Für die verheirateten reaktivierten Lehrerinnen wurde der Ansatz auf Fr. 8.— und später auf Fr. 10.— angesetzt. Auf begründetes Gesuch hin wurde auch diesen Lehrkräften die gesetzliche Vikariatsbesoldung ausbezahlt. Es sollte verhindert werden, dass die Mobilisation gewissermassen neues sog. «Doppelverdienertum» schaffe.

Als auf Beginn des Winterhalbjahres neue Verwesereien zu besetzen waren, beschloss der Erziehungsrat, auch den mobilisierten Anwärtern auf Verweserstellen Verwesereien zuzuteilen. Eine Besoldung wurde diesen neu ernannten Verwesern während der Zeit des Aktivdienstes allerdings nicht ausgerichtet; dafür übernahm aber der Staat den vollen Beitrag in die Witwen- und Waisenkasse (Fr. 240.— statt Fr. 80.— pro Jahr).

¹⁾ Infolge der Zeitereignisse hat sich die Berichterstattung leider verspätet. Wenn sie jetzt verspätet nachgeholt wird, soll sie auf einige wichtige Geschäfte beschränkt werden.

b) Auch an den Mittelschulen war die Wiederaufnahme des Unterrichts nach der Generalmobilmachung nicht leicht zu organisieren. Zu allen anderen Schwierigkeiten kam hinzu, dass zu Beginn der Mobilmachung eine grosse Zahl von Schülern als Pfadfinder, Kadetten usw. für militärische Dienste in Anspruch genommen wurde; am Technikum Winterthur, dessen Schüler zu einem grossen Teil dienstpflichtig sind, fehlten halbe, ja ganze Klassen. An einigen Mittelschulen wurde der Unterricht zunächst für 14 Tage eingestellt. Die Schüler wurden teilweise mit Hausaufgaben beschäftigt, die Kantonschüler Zürich halfen als Ersatz für die mobilisierten Securitaswächter beim Bewachungsdienst der Landesausstellung. Die älteren Schüler hatten sich jederzeit zur Verfügung des Rektorates, bzw. des Staates zu halten; zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Schülern wurde eine besondere Organisation geschaffen.

Den Maturanden wurde mit Bewilligung der eidg. Maturitätskommission die mündliche Prüfung erlassen. Die Maturitätszeugnisse wurden auf Grund der Erfahrungsnoten und der Noten für die bereits erledigten schriftlichen Arbeiten ausgestellt.

Beim Wiederbeginn des Unterrichtes musste in manchen Fächern eine Reduktion der Stundenzahl vorgenommen, und die Unterrichtszeiten mussten dem Kriegsfahrplan angepasst werden. Die Kantonsschule Zürich beispielsweise legte den Unterricht auf die Zeit von 8—13 Uhr. In dem Masse, als Lehrkräfte aus dem Aktivdienst beurlaubt wurden und ein dichterer Zugsverkehr einsetzte, wurden die Einschränkungen abgebaut.

Die Hauptlehrer wurden verpflichtet, zur normalen Stundenbelastung vier zusätzliche Stunden unentgeltlich zu übernehmen.

Den Hilfslehrern, welche an den Mittelschulen jeweilen für ein halbes Jahr angestellt werden, wurde die Besoldung bis zum Semesterende (31. Oktober) auch dann ausgerichtet, wenn sie im Militärdienst standen.

Eine schwierigere Frage war die Weiterverwendung der mobilisierten Hilfslehrer im Wintersemester. Trotzdem, wie schon erwähnt, die Anstellungszeit der Hilfslehrer rechtlich auf ein Semester beschränkt ist, steht, Ausnahmefälle abgesehen, schon zu Beginn des Schuljahres mit grösster Wahrscheinlichkeit fest, dass der Hilfslehrer den Unterricht in seinen Klassen auch im zweiten Halbjahr weiterführt. Die Hilfslehrer stellen sich denn auch in ihren anderen Beschäftigungsmöglichkeiten frühzeitig darauf ein, im zweiten Schulhalbjahr der Schule zur Verfügung stehen zu können. Für eine Reihe von Hilfslehrern, die bei der verhältnismässig kleinen Zahl von vollen Stellen noch keine feste Anstellung finden konnten, bedeuten die Stunden als Hilfslehrer eine Art «Lebensstellung». Es wurde daher verfügt, dass den Hilfslehrern für das Wintersemester die vor der Mobilisation für sie in Aussicht genommenen Stunden auch dann zugeteilt werden sollten, wenn sie Aktivdienst leisteten. Für die Dauer ihrer Abwesenheit von der Schule übernahm der Staat die Vikariatskosten. An ihrer Besoldung wurden selbstverständlich die Abzüge gemäss Kantonsratsbeschluss vom 19. November 1939 vorgenommen.

c) Da die erste Generalmobilmachung in die Zeit der Universitätsferien fiel, konnten Anpassungsmassnahmen der Universität in aller Ruhe vorbereitet wer-

den. Glücklicherweise mussten dann zu Beginn des Semesters die vorgesehenen Einschränkungen nur in ganz unbedeutendem Ausmass verwirklicht werden. — Den Studierenden gegenüber sollte, soweit es sich mit Rücksicht auf ein ernsthaftes Studium irgendwie rechtfertigen liess, entgegenkommen werden. Studierende, welche durch Militärdienst an der rechtzeitigen Immatrikulation verhindert waren, wurde die Frist, während welcher sie sich immatrikulieren konnten, bis zum 7. Januar 1940 verlängert. Wer bis zu jenem Datum das Studium aufnehmen konnte, dem wurde das Semester voll angerechnet. Andere, welche zwar bei Beginn des Semesters mit dem Studium beginnen konnten, aber nicht wussten, ob sie noch vor Jahresende in eine vorverlegte Rekrutenschule einzutreten hätten, erhielten für die Bezahlung der Immatrikulationsgebühren und Kollegiengelder Fristerstreckung bis zum 1. Dezember. — Mit Bezug auf die Prüfungen wurde als Grundsatz festgelegt, dass die Prüfungsanforderungen nicht gesenkt werden sollen, hingegen soll bei der Ansetzung der Termine die grösstmögliche Rücksicht auf die Kandidaten genommen werden. Auf Antrag der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät wurde die Promotionsordnung dieser Fakultät für die Zeit des Aktivdienstes in dem Sinne geändert, dass die Kandidaten zum mündlichen Examen zugelassen werden, ohne dass sie zuvor die Dissertation einreichen. Sie haben dann spätestens zwei Jahre nach bestandener mündlicher Prüfung die Dissertation einzureichen (wobei zu beachten ist, dass in der Zeit, während welcher ein Student Aktivdienst leistet, die Frist nicht läuft). Um feststellen zu können, ob der Kandidat die Dissertation auch wirklich selbst erarbeitet hat, hat er sich nach eingereichter Dissertation einem Kolloquium zu unterziehen, welches sich auf das gesamte Sachgebiet seiner Dissertation bezieht. Den Anlass zu der vorgenannten Änderung gab jener Befehl des Generaladjutanten der Armee, durch den Studierenden, welche eine für ihren künftigen Beruf gesetzlich vorgeschriebene Prüfung abzulegen haben, wenn immer möglich ein Urlaub zu gewähren sei. Die Dauer des Urlaubes soll zwar auch eine gewisse angemessene Zeit vor dem Prüfungstermin einschliessen, um dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich wieder zu konzentrieren und sich auf die mündliche Prüfung vorzubereiten; der Urlaub wird aber selten so bemessen werden, dass es möglich wäre, auch eine Dissertation auszuarbeiten. Ohne Abänderung der Promotionsbestimmungen im oben erwähnten Sinne hätte sich der Befehl des Generaladjutanten für viele Studierende gar nicht auswirken können.

d) Die unter a) erwähnte Verwendung der Seminaristen und Schüler des Primarlehreramtskurses im Vikariatsdienst machte es notwendig, dass auch für sie Verschiebungen bei den Prüfungsterminen vorgenommen wurden und zum Teil Reduktionen in der Anzahl der Prüfungsfächer gewährt werden mussten.

3. Zum erstenmal seit dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbildungsgesetzes von 1938 wurde § 8, 3 des zit. Gesetzes angewendet und einem Lehrer das Wahlfähigkeitszeugnis auf die Dauer von 6 Jahren entzogen. Die Behörden hatten sich mit dem Betreffenden seit seiner Patentierung im Jahre 1922 sozusagen ständig zu befassen. Mit Ausnahme einiger weniger Jahre, während welcher er gewählter Lehrer war, musste er als Vikar oder Verweser beschäftigt werden; einige

Zeit war er aus dem Schuldienst ausgetreten. Neben seinen persönlichen Verhältnissen gaben seine überbordenden Körperstrafen und seine nachlässige Vorbereitung für den Unterricht ständig zu Klagen Anlass. Zuletzt hatte er sich mit einem noch nicht 17 Jahre alten Mädchen in sexuelle Beziehungen eingelassen.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Die Verhandlungen der Schulsynode und die ihm vorliegenden Projekte setzten den Erziehungsdirektor in den Stand, eine feste Position einzunehmen, ohne sich im einzelnen bereits festzulegen. Die Frucht seines eingehenden Studiums der Materie ist sein Exposé «Zur Frage der Primarlehrerbildung» vom 5. Januar 1925. Auch nach Moussons Ansicht «muss das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Lehrerstudiums unbedingt bejaht werden». Soweit geht er mit der Synode einig. Dann aber scheiden sich die Wege. Der seinige ist im Grunde derjenige der Minderheit des Schulparlaments. Seine Einstellung zu der Argumentation und zu den Forderungen der Lehrerschaft ist im grossen und ganzen ablehnend, im besten Falle skeptisch. Seine Gedankengänge berühren sich durchaus mit denjenigen Leutholds. Er bezweifelt, dass der Lehrer an der Quelle der Wissenschaft schöpfen müsse. Den «Traum vom vollen akademischen Bürgerrecht des Lehrers», das ja auch den bisherigen an der Universität ausgebildeten Lehramtskandidaten nicht eigen sei, hält er für unerfüllbar, da die «unerlässliche starke Betonung der berufstechnischen Seite» der Vorbildung der Lehrer «ein unüberwindliches Hindernis» dafür darstelle. Eher in Frage zu kommen scheint ihm ein pädagogisches Institut, das «sich die wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule zunutzen ziehen könnte» und an dem Methodik, Berufspraxis und die Kunstoffächer ausreichende Berücksichtigung fänden. Obwohl der Erziehungsdirektor den Lehrern zubilligt, dass sie in ihrem Verlangen nach Oeffnung der Universitätspforten sich auch von sachlichen Erwägungen leiten liessen, glaubt er doch an vorwiegender «Interessen der Standespolitik», die in der grösserer Gelehrsamkeit der Lehrer abholden und von der Erfüllung ihrer Forderung eine unerträgliche Erhöhung der Schullasten befürchten den Oeffentlichkeit auf kein Verständnis stösse. Eine zeitlich hinaufgesetzte Berufswahl könnte leicht die für die Schule nachteilige Folgeerscheinung zeitigen, dass sich für den Lehrerberuf «die schwächsten Abiturienten» entschlössen. Trotz der seit 1912 bestehenden Doppelspurigkeit (Seminar und Hochschule) und der durch das Bestehen verschiedener Seminarien noch vermehrten Ungleichheit in der Lehrerbildung haben sich ihm daraus keine ausgeprägten Vor- oder Nachteile des einen oder andern Bildungsweges ergeben, die zur Verschliessung des einen führen müssten. Was aber dem Vorsteher des kantonalen Erziehungswesens bedauerlich erscheint, ist die aus dem bisherigen Zustand resultierende Unmöglichkeit einer behördlichen Einflussnahme auf Auslese und Regulierung nach Bedarf, wobei ihm der zweite Nachteil nicht so gravierend erscheint, dass

dadurch dem freien Spiel der staatlichen, kommunalen und privaten Lehrerbildung ein Ende gesetzt werden müsste. Von grösster Wichtigkeit aber ist die richtige Auslese. Moussons Sympathie gilt vor allem der Fachschule; denn ihr eignet im Gegensatz zur einseitig nur den Intellekt prüfenden Maturitätschule die grösste Fähigkeit zur Auslese. Sie sollte auch weiterhin mit ihren «geringern Anforderungen» die Elemente ausbilden, «die zwar Mühe haben, dem wissenschaftlichen Unterricht zu folgen, die sich dann aber in der Schulpraxis vorzüglich bewähren, weil sie für den Beruf andere schätzenswerte Eigenschaften besitzen», während sie der Schule verloren gingen, sofern das Lehrerpatent von einem Reifezeugnis abhängig gemacht würde. Der bisherige Bildungsgang durchs Seminar wird selbst bei seiner Verlängerung immer noch für die einfachere Bevölkerung, aus deren Kreisen sich hauptsächlich die Lehramtskandidaten rekrutieren, den Vorzug grösserer Billigkeit besitzen. Das Seminar vermag die für den Lehrer erforderlichen Charaktereigenschaften und Anlagen besser zu entwickeln. Seine Bildung bietet den Vor teil eines «auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Unterrichtsbetriebes in allen Fächern», und dass sich bei ihr «die allgemeine und die berufliche, die materielle und die formale Ausbildung gegenseitig durchdringen und befruchten». Eine Verlängerung der Ausbildungszeit vermag den Mangel der zu frühen Erteilung der beruflichen Disziplinen zu beheben. Den anrühigen «Seminargeist» nicht verkennend, der Lehrern oft eigen ist, würde Mousson einen Vorschlag begrüssen, «der die angehenden Lehrer länger mit andern Leuten beisammen» liesse.

Das Exposé zeigt, wie auch Mousson der Frage der Gewinnung von für den Lehrerberuf geeigneten Elementen grosse Bedeutung beimisst. Die Gegenseite glaubte, der Gefahr der Eliminierung grosser Bevölkerungsteile von der Möglichkeit, ihre Söhne und Töchter die pädagogische Laufbahn einschlagen zu lassen, durch vermehrte staatliche Stipendien begegnen zu können. Der Auffassung des Erziehungsdirektors über die Eignung zum Lehrerberuf wohnt zweifellos eine gewisse Berechtigung inne. Immerhin mögen hier zu diesem Punkte die Aeusserungen eines kompetenten Schulmannes stehen, der einen andern Standpunkt einnimmt. Der Dichter Jakob Bosshart, einst Rektor des Gymnasiums und eine Zeitlang als Französischlehrer am Seminar Küsnacht tätig, schreibt in seinen Erinnerungen an Seminardirektor Dr. Heinrich Wettstein über jene Zeit seines Küsnachter Wirkens: «Die Schwierigkeiten, die ich zu überwinden hatte, beruhten vor allem auf zwei Umständen: auf der ganz ungleichen Vorbereitung der eintretenden Zöglinge und auf den grossen Unterschieden in der Begabung innerhalb einer Klasse. War ein Schüler einmal ins Seminar aufgenommen, so war er ziemlich sicher, bis zur Schlussprüfung mitgenommen oder mitgeschleppt zu werden, und da bei dieser die sogenannten Kunstoffächer so viel Gewicht hatten wie die wissenschaftlichen, so kam auch ein Kandidat mit weniger als mittelmässiger Intelligenz in der Regel durch. Das erste Hemmnis musste man als etwas, das nicht von einem Tage auf den andern geändert werden konnte, hinnehmen und so gut es ging überwinden, beim zweiten war die Möglichkeit vorhanden, durch ein schärferes Promotionsverfahren Abhilfe zu schaffen. Da meinte ich, einsetzen zu müssen. So kam es zu einem gewissen Konflikt grundsätzlicher Natur

zwischen den älteren Mitgliedern des Lehrerkollegiums und ein paar jüngeren. Die einen verfochten den Standpunkt, es komme beim Lehrer nicht sowohl auf besondere Intelligenz als auf Lehrgabe und Gewissenhaftigkeit an; man habe es schon oft erlebt, dass ein recht mittelmässiger Seminarist später ein ganz guter Lehrer wurde. Mir schien, dass hier aus der Ausnahme eine Regel konstruiert wurde, und zwar eine für den ganzen Lehrerstand bedenkliche. Ich hatte auf dem Land und als Bezirksschulpfleger in der Stadt Gelegenheit genug gehabt, in die verschiedensten Schulzimmer hineinzusehen und war zu der Ueberzeugung gelangt, dass berufliche Tüchtigkeit und Charakterfestigkeit sich in einem intelligenten Menschen leichter zusammenfinden, als in einem unintelligenten. Ausserdem war ich der Ansicht, dass der Lehrer, besonders in einer Landgemeinde, ein Zentrum sein sollte, von dem Anregungen aller Art ausgingen. Ich wusste aus eigener Anschauung, was für eine wenig beneidenswerte Rolle ein Lehrer spielt, der den praktischen, oft grundgescheiten Bauernköpfen nicht gewachsen ist. Aus diesem Grunde betrachtete ich es als Aufgabe des Seminars, nicht nur eine beruflich tüchtige, sondern auch eine intelligente Lehrerschaft heranzubilden.»

Das Exposé des Erziehungsdirektors erhebt nicht den Anspruch, das Ergebnis einer vollständigen Prüfung der Lehrerbildungsfrage zu sein. Verschiedene Punkte werden darin bloss angetönt, wie Staatsmonopol oder Beibehaltung der bisherigen Konkurrenz, Differenzierung im Bildungsgang der männlichen und weiblichen Lehrkräfte in dem Sinne, dass für die letzteren unter Kürzung des wissenschaftlichen Stoffes gemäss ihrer natürlichen Befähigung und Aufgabe mehr hauswirtschaftliche und weibliche Handarbeiten treten würden. Nicht ausgeschlossen schien Mousson auch eine Lösung mit freiem Studium nach Abschluss der Fachschule in den für den Lehrerberuf wichtigen Fächern und mit Ausweis über befriedigende praktische Lehrtätigkeit vor Ausstellung des Lehrerpatentes.

Einen Monat vor der schon erwähnten Sitzung des Erziehungsrates reichte Erziehungssekretär Dr. Alfred Mantel noch ein eigenes Reformprojekt ein, das einen ernsthaften Versuch eines Kompromisses zwischen den ziemlich stark auseinandergehenden Ansichten der Synode und des Erziehungsdirektors darstellt. Es hat als Grundlage das Seminar Küsnacht für die allgemeine Ausbildung in 4½ Jahreskursen und mit Anschluss an die zweite Sekundarklasse unter Ermöglichung des von ländlichen Kreisen immer gewünschten Eintrittes nach der dritten Sekundarklasse, sowie eine zu schaffende dreisemestrige Lehramtschule in Zürich für die spezielle Fachbildung, basiert somit auf dem Nacheinander beider Bildungsarten. Neben der Vermittlung des wissenschaftlichen Bildungsstoffes mit strengeren Anforderungen in Deutsch und Realien sollten dem Seminar auch die Kunstoffächer und die Handarbeit überbunden werden. Da es jedoch nur zur Immatrikulation im bisherigen Umfang führte, entsprach es nur teilweise dem von der Synode geforderten Mittelschultyp. Die Konkursprüfung, zu der auch die Absolventen der staatlichen Gymnasien und der Industrieschulen in Zürich und

Winterthur, der Seminar- und Gymnasialabteilungen der höhern Töchterschule der Stadt Zürich und des evangelischen Seminars zugelassen werden sollten und welcher der Verfasser durch Ausschaltung der Lehrer als Examinatoren und durch Konzentration an einen Ort ein grösseres Gewicht geben wollte, war der Weg zur Lehramtsschule. Der für sie vorgesehene numerus clausus, der den Erziehungsrat in den Stand setzen sollte, die Aufnahme nach dem Bedarf an Lehrkräften zu regulieren und die geeigneten auszuwählen, war eine Konzession an die Forderung des Erziehungsdirektors. Die Bestimmung der obligatorischen Immatrikulation der Lehramtsschüler an der philosophischen Fakultät I mit der Berechtigung, an der Hochschule Neigungsstudien obzuliegen während ihres dreisemestrigen Studiums an der Berufsschule, hinwieder trug dem Verlangen der Volksschullehrer nach Zutritt zur Universität weitgehend Rechnung. Die Bedenken endlich, dass die Vorlesungen in den Berufsdisziplinen an der Universität sich für die Lehramtskandidaten nicht durchweg als geeignet erweisen möchten, wollte Mantel durch die Errichtung einer eigenen Berufsschule mit Erweiterung der bestehenden kantonalen Uebungsschule zerstreuen. Den Abschluss der Lehrerbildung würde die Patentprüfung bilden. Dem Erziehungsrat wollte das Projekt das Recht einräumen, auch bei Bestehen derselben «wegen besonderer Umstände» das Wahlfähigkeitszeugnis zu verweigern oder ein bereits ausgestelltes wieder zurückzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung vom 8. Juni 1940.

1. Die 2. *Generalmobilmachung* an Pfingsten hat eine Reihe von angefangenen Arbeiten zum Stillstand gebracht. So kann die Jahresrechnung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden; auch das Jahrbuch wird erst im Herbst erscheinen können.
2. Die Tagung für die *Darstellungsformen im schriftlichen Rechnen* findet erst nach den Sommerferien statt. Die Angelegenheit drängt aber wegen der vergriffenen Auflagen einzelner Bücher.
3. Der von unserem Vorstandsmitglied Paul Hertli geleitete *Kurs für den Bau einfacher Apparate* in Zürich und Winterthur zeigte einen erfreulichen Besuch und Verlauf.
4. Die Anträge der Referentenkonferenz zum *Geschichtslehrmittel* decken sich mit den Mehrheitsbeschlüssen der Konferenz.
5. Die *Ausstellung der Zeugnisse* führt oft zu Schwierigkeiten, besonders beim Fachunterricht; über die Bewertung der Zensuren sind Lehrer und Eltern häufig nicht einig. Die Angelegenheit kommt gelegentlich zur Behandlung.
6. Die durch Beschluss des Erziehungsrates im Amtlichen Schulblatt bekanntgegebenen Anregungen über die Erteilung des *Turnunterrichts an der Sekundarschule* werden Gegenstand einer Sondertagung bilden.

ss.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil, — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.